

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftspsychologie, B.Sc.
Hochschule: DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
Standort: Bad Sooden-Allendorf
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

Auflage (Teilzeitstudium, § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 und 5 StakV)

Der vorliegende Bachelorstudiengang wird gemäß § 12 Abs. 6 StakV mit dem besonderen

Profilianspruch eines Teilzeitstudiums zur Akkreditierung beantragt, und das Gutachtergremium bewertet das Kriterium als erfüllt. Laut Akkreditierungsbericht, S. 13 und S. 34, sind in zwei der insgesamt sieben Semester jedoch 32 und 33 CP vorgesehen. Dabei gehe die Hochschule davon aus, dass das in diesen Semestern vorgesehene Praktikum im Umfang von 20 CP während der parallelen Berufspraxis der Studierenden erbracht werde; Studierende, die die vorgesehene Praktikumszeit nicht durch ihre bestehende Berufstätigkeit ersetzen könnten, hätten in den beiden Semestern einen Workload von 32 bzw. 33 CP.

Der Akkreditierungsrat kann dem zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Studienverlauf entnehmen, dass die ECTS-Angabe der Fachsemester fünf und sechs im Umfang von 23 und 22 CP ohne die CP des Unternehmenspraktikums aufgeführt sind. Weiter heißt es im Studienverlaufsplan, das Unternehmenspraktikum könne im Rahmen der Berufstätigkeit absolviert werden, die Modulprüfung sei in jedem Fall zu erbringen. Wieviel Workload auf die Modulprüfung entfällt, ist aus dem Studienverlaufsplan nicht ersichtlich.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Semester 5 und 6 laut Studienverlaufsplan und den Angaben im Akkreditierungsbericht Workload enthalten, dessen Umfang einem Vollzeitstudium entspricht. Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass der Workload in jedem Fall, auch bei einem regelhaft im Rahmen von paralleler Berufspraxis erbrachten Praktikum, zu kreditieren und transparent auszuweisen ist, zumal Studierende auch ohne berufliche Tätigkeiten das Studium aufnehmen können (vgl. § 5 der Prüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaft für den Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ mit dem akademischen Abschluss „Bachelor of Science“ und den Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ mit dem akademischen Abschluss „Master of Science“ vom 01. Oktober 2018).

Der Akkreditierungsrats gelangt daher in Abweichung zum Gutachtergremium zu der Auffassung, dass der besondere Profilianspruch des Teilzeitstudiums hinsichtlich des erhöhten Workloads der Semester 5 und 6, in denen idealtypisch das Praktikum verortet ist, nicht sicher als vollumfänglich erfüllt betrachtet werden kann.

Der Akkreditierungsrat erachtet daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 und 5 StakV als zwingend geboten: Die Hochschule muss darlegen, dass der idealtypische Studienverlauf unter Berücksichtigung des Praktikums und der damit verbundenen Modulprüfung einem Teilzeitstudium entspricht.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung (Teilzeitstudium, § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 und 5 StakV)

Der Akkreditierungsrat hatte nach der vorläufigen Bewertung die folgende Auflage avisiert: *Die Hochschule muss darlegen, dass der idealtypische Studienverlauf unter Berücksichtigung des Praktikums und der damit verbundenen Modulprüfung einem Teilzeitstudium entspricht.* (§ 12 Abs. 6 i. V.m. Abs. 1 und 5 StakV)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Die Hochschule stellt zunächst auf Basis einer internen Auswertung klar, dass bisher 21 Personen das betreffende Modul „Unternehmenspraktikum (wirtschaftspsychologische Einsatzgebiete)“ durchlaufen haben. Alle diese Personen hätten sich den Workload des Praktikums anrechnen lassen bzw. hätten das Praktikum im Rahmen ihrer einschlägigen beruflichen Tätigkeit absolviert. Die Hochschule legt damit überzeugend dar, dass der vorgelegte Studienverlaufsplan den Regelfall des Studiums mit einer Anrechnung von Praktikumszeiten oder einer Absolvierung innerhalb der beruflichen Tätigkeit abbildet. Die Hochschule stellt in Aussicht, in der Prüfungsordnung eine Konkretisierung vorzunehmen, die definiert, dass sich die Regelstudienzeit für all diejenigen Studierenden, die das Unternehmenspraktikum nicht im Kontext einer einschlägigen Berufstätigkeit absolvieren können, um 1 Semester verlängert. Dieses Semester bestünde ausschließlich aus den 20 ECTS des in Rede stehenden Moduls. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden ergänzend zu den bisherigen vorgelagerten Beratungsgesprächen, in denen das Thema der Regelstudienzeit immer adressiert wurde und wird, durch den Studienservice künftig zu Studienbeginn schriftlich darüber informiert werden, dass der Studienverlaufsplan regulär das Absolvieren der Praxisphase im Kontext der jeweiligen, einschlägigen Berufstätigkeit vorsieht, außerdem werden Modalitäten bei einer Verlängerung der Regelstudienzeit erläutert.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule in Aussicht gestellte Konkretisierung der Prüfungsordnung und die ergänzenden Beratungsinhalte. Er stellt fest, dass bei einer Nichtanrechnung von Praktikumszeiten ein Studium in Teilzeit mit ggf. verlängerter Regelstudienzeit möglich ist, was den Studierenden frühzeitig und transparent kommuniziert wird. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

